



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 28.4.2017

C(2017) 2801 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz {COM(2016) 761 final} und zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden {COM(2016) 765 final}.

Diese Vorschläge sind Teil des ehrgeizigen Maßnahmenpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, mit dem die Energiewende durch die Modernisierung der Wirtschaft in der EU gefördert und ein wirksamer und stabiler Rechtsrahmen für die europäischen Bürger und Unternehmen geschaffen werden soll, der flexibel genug ist, um sich an die Herausforderungen anpassen zu können, mit denen die Union konfrontiert ist.

Mit dem Paket werden die wichtigsten Prioritäten der Rahmenstrategie für die Energieunion angesprochen: Sicherheit, Solidarität und Vertrauen, ein vollständig integrierter Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Klimaschutz – Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Durch den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Energieeffizienz als Teil dieses Pakets soll der Grundsatz „Vorrang für Energieeffizienz“ in die Praxis umgesetzt werden, womit Energieeffizienz als eigenständige Energiequelle anerkannt wird. Das ehrgeizige und verbindliche EU-weite Energieeffizienzziel von 30 % bis 2030 soll den Mitgliedstaaten und Investoren eine langfristige Perspektive bieten, um ihre Politik und Investitionen zu planen und ihre Strategien auf mehr Energieeffizienz auszurichten. Der Vorschlag hat auch zum Ziel, Endenergieeinsparungen zu ermöglichen, private Investitionen in Energieeffizienz anzuregen und den Markteintritt neuer Akteure zu fördern. Es sollten sich insbesondere bedeutende Vorteile für die Verbraucher ergeben, da sie besser informiert sind und als Schlüsselakteure im Energiemarkt selbstbestimmte Entscheidungen treffen können.

*Frau Sonja LEDL-ROSSMANN
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 WIEN*

Mit Schwerpunkt auf der EU-Bauwirtschaft soll der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden das bedeutende Potenzial, das Gebäude im Hinblick auf die Energieeffizienz bieten, ausschöpfen, um die übergreifenden EU-Ziele im Bereich der Energieeffizienz und der Verringerung der CO₂-Emissionen zu erreichen. Zu diesem Zweck wird der Schwerpunkt insbesondere auf drei Bereiche gelegt: Beschleunigung der Renovierungsrate bestehender Gebäude, aktivere Rolle von Gebäuden im Energiebereich (Prosumenten-Vision) und Nutzung intelligenter Technologien für den effizienten Betrieb.

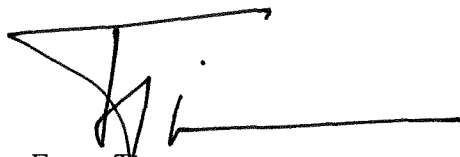
Die Kommission möchte betonen, dass die beiden Vorschläge sich ergänzen. Während im Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie ein globales Energieeffizienzziel festgelegt wird, werden mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Einzelstrategien für die Bauwirtschaft eingeführt, die dieses Ziel unterstützen.

Die Kommission hat die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Bedenken zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Antworten auf die darin aufgeworfenen Fragen möchte die Kommission den Bundesrat auf den Anhang verweisen.

Die in dieser Antwort angeführten Punkte stützen sich auf die von der Kommission vorgelegten ersten Vorschläge, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rates befinden.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte folgende Anmerkungen dazu machen.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates im Zusammenhang mit Artikel 7 des Vorschlags zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie zur Kenntnis, in dem festgelegt ist, dass Maßnahmen nur dann angerechnet werden können, wenn sie aus neuen politischen Maßnahmen resultieren, die nach dem 31. Dezember 2020 eingeführt wurden. In dieser Hinsicht möchte die Kommission betonen, dass die Mitgliedstaaten für den nächsten Verpflichtungszeitraum (2021-2030) sowohl Energiesparmaßnahmen anrechnen können, die aus nach 2020 eingeführten neuen politischen Maßnahmen resultieren, als auch politische Maßnahmen, die während des Zeitraums 2014-2020 eingeführt wurden und zu Energiesparmaßnahmen führen, die nach Jänner 2021 durchgeführt werden. Zweck dieser Bestimmung ist es, dank neuer Maßnahmen, die während des fraglichen Verpflichtungszeitraums durchgeführt werden, neue Einsparungen zu erzielen, auch wenn die politische Maßnahme, die zu dieser (neuen) Maßnahme führt, vor dem bestehenden oder neuen Verpflichtungszeitraum angenommen oder eingeführt wurde. Im Wesentlichen wird derselbe Grundsatz verfolgt wie im Rahmen von Artikel 7 der bestehenden Richtlinie, wie in Abschnitt D3 des Leitfadens zur Energieeffizienz-Richtlinie¹ genauer erklärt wird.

Was die Bedenken des Bundesrates betrifft, die Kosten des Einbaus von intelligenten Messsystemen zur Wärmemessung seien unverhältnismäßig hoch und würden nicht unbedingt durch die Vorteile intelligenter Messsysteme ausgeglichen, so möchte die Kommission betonen, dass die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zur Fernablesung auf der Grundlage von Kosten-Nutzen-Überlegungen formuliert wurden. Die Kommission schätzt, dass etwaige Mehrkosten in der Mehrzahl der Fälle von den zusätzlichen Energieeinsparungen und anderen Vorteilen ausgeglichen werden. Jedenfalls wäre – außer bei umfangreichen Renovierungsarbeiten – der Einbau einzelner Zähler oder Heizkostenverteiler in bestehende Gebäude von Kriterien der technischen Machbarkeit und der Kosteneffizienz abhängig, wie dies derzeit im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt ist. Zusätzlich weist die Kommission darauf hin, dass der Vorschlag für die Energieeffizienz-Richtlinie keine weitere Regulierung der intelligenten Stromverbrauchsmessung beinhaltet. Bei Gas sollen die Bestimmungen zur intelligenten Messung unverändert bestehen bleiben. In Bezug auf die Anmerkung des Bundesrates zum Datenschutz betont die Kommission, dass die allgemein gültigen Datenschutzvorschriften weiterhin anwendbar und selbstverständlich zu beachten sind.

In der Stellungnahme des Bundesrates wird die Kommission ferner darauf hingewiesen, dass „mit besonderem Bedacht auch auf entsprechende Verpflichtungen für Nachrüstungen, Einbauten und andere gebäudetechnische Maßnahmen vorgegangen werden“ muss. Die Kommission unterstützt diese Aussage nachdrücklich und möchte betonen, dass das Hauptziel des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Beschleunigung der kostenwirksamen Renovierung bestehender Gebäude in der Europäischen Union ist. Allerdings stimmt die Kommission in diesem Zusammenhang der

¹ SWD(2013) 451 final.

Aussage, dass die „Verpflichtung, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung ein entsprechender Energieausweis vorgelegt wird, (...) reichen“ sollte, nicht völlig zu. Es stimmt zwar, dass Energieausweise sich im Hinblick auf die Sensibilisierung für die Energieeffizienz von Gebäuden als nützlich erwiesen haben, doch ist die Kommission der Ansicht, dass zusätzliche Maßnahmen benötigt werden, um die Renovierung zu beschleunigen. Deshalb wird in Artikel 2a ein Konzept für die Minderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bis 2050 auf der Grundlage von langfristigen nationalen Strategien für die Renovierung von Gebäuden und spezifischen Bestimmungen für die Unterstützung der intelligenten Finanzierung von Gebäuderenovierungen eingeführt. Die Kommission weist darauf hin, dass der gewählte Ansatz Kohärenz, Konvergenz und Wirksamkeit auf EU-Ebene gewährleistet und es gleichzeitig den Mitgliedstaaten überlässt, Strategien festzulegen, die angesichts der nationalen Gegebenheiten am besten geeignet sind.

Der Bundesrat äußert schließlich Bedenken darüber, dass die Einführung eines Intelligenzindikators für Gebäude (Artikel 8 des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) eine zusätzliche Bürde für Verkäufer und Vermieter, aber auch für Käufer und Mieter bedeuten würde. Hier weist die Kommission darauf hin, dass mit dem Vorschlag keine Maßnahmen eingeführt werden, die zu bedeutenden Kosten für Gebäudebesitzer oder Mieter führen. Die einzigen Kosten bestehen darin, den Indikator für ein bestimmtes Gebäude zu beschaffen, und diese sind eher vernachlässigbar (ca. 20 EUR pro Gebäude). Der Intelligenzindikator würde gewährleisten, dass Besitzer, Mieter und Verbraucher sich des Mehrwerts intelligenter Technologien bewusst sind, und Investitionen in Gebäudeintelligenz anstoßen, wenn dies kostenwirksam ist. Aufgrund der Auswirkungen intelligenter Technologien auf die Energieeffizienz von Gebäuden wird geschätzt, dass diese Maßnahme EU-weit im Jahr 2030 zu zusätzlichen Energieeinsparungen von 8 bis 10 Mio. t Rohöleinheiten führen würde, was einer Verringerung der jährlichen Energieausgaben um 8 bis 10 Mrd. EUR gleichkäme.